



MMag. Heidrun Maier-de Kruijff

Geschäftsführerin

A-1010 Vienna · Stadiongasse 6-8

Tel. +43/1/408 22 04-DW 12 · Fax: 408 26 02

Mobile: +43/650/9506608

Email: heidrun.maier-dekrujff@voewg.at



**Stellungnahme des Verbandes kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ)
zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards
beim
Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe**

28. März 2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband kommunaler Unternehmen Österreichs (VKÖ) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe.

Der Verband begrüßt grundsätzlich die Zielsetzung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe zu schaffen, um alternative Antriebstechnologien zu stärken, die Abhängigkeit von Erdöl zu verringern und die Umweltbelastung durch den Verkehr zu begrenzen. Einige Bereiche des Entwurfs des Bundesgesetzes werden jedoch kritisch gesehen.

§3 Rechte und Pflichten von Betreibern

§3 Preisauszeichnung

Die Preisauszeichnungen bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten müssen angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nicht diskriminierend sein. Obwohl Betreibern mehrere Alternativen zur Verfügung stehen, wird dies als problematisch gesehen. Vom Betreiber der Ladestationen kann vor Ort nicht der vollständige Preis angegeben werden, da er die Preise, die der E-Mobility Provider dem Endkunden verrechnet (z.B. Roaminggebühren) nicht kennt.

§3 Abs. 2

§3 Abs. 2 regelt die Bedingungen unter welchen ein Ladepunkt öffentlich zugänglich zu betreiben ist. Eine dieser Bedingungen unter welchen der Ladepunkt öffentlich zugänglich gemacht werden muss ist, wenn der Ladepunkt einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bedarf. Da derzeit keine klaren gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, ab wann ein Ladepunkt einer gewerblichen Betriebsanlagengenehmigung bedarf, muss dieser Punkt angepasst werden.

§3 Abs. 5

Die Formulierung „eine jederzeitige Zugänglichkeit“ sollte klarer definiert werden. Denn durch notwendige Tätigkeiten wie Wartungen, Reparaturen, oder unplanmäßige Ausfälle, könnte die „jederzeitige Zugänglichkeit“ nicht mehr gewährleistet werden.

Der VKÖ bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, bittet um Berücksichtigung der behandelten Punkte und steht für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.